



**Kommentar
zur Satzung der
Pfarrgemeinderäte
und Gemeinderäte
im Bistum Essen**

Impressum

1. Auflage 2006

Herausgeber: Bistum Essen
Dezernat 1, Pastoral und
Zentralabteilung Kirchenrecht

Zwölfling 16
45127 Essen

gemeinde.und.lebensraum@bistum-essen.de

www.bistum-essen.de

Inhalt

Seite

Einleitung	4
Pfarrgemeinderat und Gemeinderat	5

Teil I Der Pfarrgemeinderat

§ 1	Aufgaben	6
§ 2	Zusammensetzung	7
§ 3	Mitgliedschaft	8
§ 4	Konstituierung	8
§ 5	Vorstand	8
§ 6	Sitzungen	9
§ 7	Beschlussfassung	10
§ 8	Sachausschüsse und Beauftragungen	10
§ 9	Pfarrversammlung	11
§ 10	Protokollführung	12
§ 11	Suspendierung der Tätigkeit	12

Teil II Der Gemeinderat

§ 12	Aufgaben	12
§ 13	Zusammensetzung	12
§ 14	Wahlrecht	14
§ 15	Konstituierung	14
§ 16	Vorstand	15
§ 17	Sitzungen	16
§ 18	Beschlussfassung	17
§ 19	Sachausschüsse und Beauftragungen	17
§ 20	Gemeindeversammlung	18
§ 21	Protokollführung	19
§ 22	Schlussbestimmungen	19

Einleitung

Die umfangreichen Umstrukturierungsmaßnahmen im Bistum Essen haben das Ziel, die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit und damit die pastorale Arbeit der Diözese für die Zukunft nachhaltig zu sichern. Die Neuordnung der Pfarreien, die nun jeweils aus mehreren Gemeinden bestehen, erfordert auch eine Neufassung der „Satzung für die Pfarrgemeinderäte“ aus dem Jahr 1997.

Die nun vorliegende Satzung für die Pfarrgemeinderäte und die Gemeinderäte ist von Bischof Dr. Felix Genn am 14. September 2006 in Kraft gesetzt worden. Nach Willen des Bischofs soll die nach einer ersten Amtsperiode der Gremien und rechtzeitig vor den nächsten Neuwahlen im Jahr 2009 einer Revision unterzogen werden. Dabei wird zu prüfen sein, inwieweit diese Satzung für die Arbeit in den pastoralen Mitverantwortungsgremien ausreichend und hilfreich war.

Präambel

In der Präambel ist in kurzer und prägnanter Form die gemeinsame Berufung aller Glieder der Kirche beschrieben.

Ergänzend sei hier darauf verwiesen, dass sich in folgenden Dokumenten des II. Vatikanischen Konzils Hinweise auf Gremien der pastoralen Mitverantwortung finden:

Im Dekret über das Apostolat der Laien *Apostolicam actuositatem*¹ heißt es: *In den Diözesen sollen nach Möglichkeit beratende Gremien eingerichtet werden, die die apostolische Tätigkeit der Kirche im Bereich der Evangelisierung und Heiligung, im caritativen und sozialen Bereich und in anderen Bereichen bei entsprechender Zusammenarbeit von Klerikern und Ordensleuten mit den Laien unterstützen.*

Das Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche *Christus Dominus*² hält fest: *Es ist sehr zu wünschen, dass in jeder Diözese ein besonderer Seelsorgerat eingesetzt wird, dem der Diözesanbischof selbst vorsteht und dem besonders ausgewählte Kleriker, Ordensleute und Laien angehören. Aufgabe dieses Rates wird es sein, alles, was die Seelsorgearbeit betrifft, zu untersuchen, zu beraten und daraus praktische Folgerungen abzuleiten.*

¹ Nr. 26

² Nr. 27

Pfarrgemeinderat und Gemeinderat

Die Gemeinderäte werden in den Gemeinden gewählt. Der Pfarrgemeinderat bildet sich mehrheitlich durch Delegation von Mitgliedern der Gemeinderäte. Dieses Delegationsprinzip bedeutet nicht, dass der Pfarrgemeinderat vor allem als ein Gremium der Interessensvertretung der je einzelnen Gemeinden auf der Ebene der Pfarrei angesehen werden darf. Vielmehr wird es für eine gute pastorale Arbeit in der Pfarrei notwendig sein, die Zuordnung der Verantwortung und der Tätigkeiten der Gemeinderäte auf den Pfarrgemeinderat hin zu beachten. Dazu die Absätze 2 und 3.

Absatz 2

Hier ist die Mitwirkung des Pfarrgemeinderats an der Erarbeitung und Fortschreibung des Pastoralplans benannt. Gemeinsam mit dem Pastoralteam der Pfarrei ist der Pfarrgemeinderat damit in der Verantwortung, Ziele für die pastorale Arbeit in der Pfarrei zu formulieren und für deren Umsetzung mit zu sorgen.

Absatz 3

Der Pastoralplan der Pfarrei ist für die Arbeit in den Gemeinden verbindlich. Unter 3) wird darauf Bezug genommen und die Verantwortung des Gemeinderats für die Gemeinde auf die Verbindlichkeit des Pastoralplans bezogen.

Absatz 4

Die unter § 1 und §12 genannten Aufgaben der Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte machen deutlich, dass die Verantwortung für das Gemeindeleben umfassend zu verstehen ist. Die Formulierung *„Die Rechte und Pflichten des Pfarrers bleiben unbeschadet erhalten“* trägt der Tatsache Rechnung, dass der Pfarrer kraft seines Amtes und seiner Sendung durch den Bischof die Verantwortung vor allem für die Verkündigung des Wortes Gottes, die Spendung der Sakramente - insbesondere der Feier der Eucharistie - und für die Leitung der Pfarrei trägt.

Das priesterliche Amt verweist die Gemeinde darauf, dass sie nicht aus sich selbst, sondern aus der Gemeinschaft mit Jesus Christus lebt. Christus ist das Haupt der Kirche. Als guter Hirte leitet er selbst sein Volk. Nach dem sakramentalen Weiheverständnis hat der Priester nicht von der Gemeinde, sondern von Christus her seine Sendung. In seinem Namen dient der Priester der Gemeinde in der Ausübung des Leitungsamtes. Insofern steht er einerseits in einem „Gegenüber“ zur Gemeinde. Als Getaufter und Gefirm-

ter steht der Priester aber andererseits auch in der Gemeinde und mit ihr gemeinsam Christus, dem Haupt, gegenüber; sein Dienst ist konkret nur im lebendigen Austausch und in brüderlicher Zusammenarbeit mit allen anderen Diensten und allen Gliedern der Gemeinde möglich. „Wie jeder Christ ist er auf Zuspruch, Ermutigung, Ergänzung, Korrektur, Vergebung durch andere angewiesen“ (vgl.: Der Leitungsdienst in der Gemeinde, Arbeitshilfe der Deutschen Bischofskonferenz 118, Seite 10). So steht der Priester in einer Spannung zwischen einem Gegenüber zur Gemeinde und dem Miteinander mit der Gemeinde.

Der Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der BRD *Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche*³ folgert daraus: *Die Aufgabe des Pfarrgemeinderates ist es, den Pfarrer in seinem Amt zu unterstützen sowie alle die Pfarrgemeinde betreffenden Fragen zusammen mit ihm zu erforschen, zu beraten, gemeinsam mit ihm Maßnahmen zu beschließen und für ihre Durchführung Sorge zu tragen, falls kein anderer Träger zu finden ist.* Sollte ein Pfarrer bei einer Beschlussfassung im Pfarrgemeinderat, bzw. ein Pastor im Gemeinderat seine Rechte und Pflichten verletzt sehen, so müßte er bei der Beschlussfassung von seinem Vetorecht nach § 7 Absatz 3, bzw. §18 Absatz 3 Gebrauch machen.

Teil I: Der Pfarrgemeinderat

§ 1 Aufgaben

Im Blick auf die eigenen personellen Möglichkeiten, die Traditionen in der Pfarrei und in den Gemeinden und auf die örtlichen Rahmenbedingungen muss sich jeder Pfarrgemeinderat *für eine Auswahl der Aufgaben und entsprechende Schwerpunkte entscheiden.* Kein Pfarrgemeinderat ist in der Lage, alle genannten Aufgaben gleichermaßen und angemessen zu erfüllen.

zu c)

Hier ist eine weitgefasste Formulierung gewählt, die auch die Beratung über die Gestaltung von besonderen Gottesdiensten in der Pfarrei einschließt.

³ Teil III, Nr. 1.2.

zu e)

Die Rede vom „diakonischen Dienst“ statt von „der Caritas“ will verhindern, dass diese klassische Grundfunktion der Kirche auf die Arbeit der verbandlichen Caritas enggeführt oder gar gedanklich dorthin delegiert wird. Die Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Einrichtungen, Diensten und Konferenzen der Caritas ist aber selbstverständlich wichtig und erforderlich.

zu g)

Hier ist die Verantwortung des Pfarrgemeinderates benannt, die Stimme der Kirche im gesellschaftlichen und politischen Raum zu Gehör zu bringen. Mit der Akzentuierung „unter besonderer Berücksichtigung des Bereiches der Berufs- und Arbeitswelt“ wird dem besonderen Profil unseres „Ruhrbistums“ Rechnung getragen.

zu l)

Gruppen, Verbände und freie Initiativen prägen nach wie vor das Leben vieler Pfarreien und Gemeinden. Im Verlauf der Umstrukturierungsgespräche haben sich vor Ort an vielen Stellen sogenannte „Runde Tische“ der Verbände gebildet. Gute Erfahrungen damit legen nahe, auch künftig die Vernetzung der Verbände so zu gewährleisten. Hilfreich kann dafür ein Beauftragter seitens des Pfarrgemeinderates sein (siehe § 8,1)

Einen besonderen Augenmerk sollte der Pfarrgemeinderat der Jugendarbeit widmen, da die Unterstützung durch Stadt- und Kreisjugendämter nicht mehr gegeben ist. Dabei sollten sowohl die verbandliche Jugendarbeit als auch freie Initiativen und Gruppen im Blick sein.

§ 2 Zusammensetzung

§ 2 regelt die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates. Die Entscheidung, nicht alle hauptamtlich in der Pastoral Tätigen als geborene Mitglieder vorzusehen, trägt dem Anliegen Rechnung, dass der Pfarrgemeinderat in einer arbeitsfähigen Größenordnung als Mitverantwortungsgremium von Ehrenamtlichen erkennbar sein soll.

zu Absatz (1)

a) und b).

Da der Pfarrer gleichzeitig auch Pastor seiner Gemeinde ist, hat er bei Abstimmungen zwei Stimmen.

zu d)

Wenn in der Pfarrei ein/e Pastoralreferent/in tätig ist, empfiehlt es sich von dessen/deren Aufgabenstellung her, dass die Pastorkonferenz diese/n in den Pfarrgemeinderat entsendet.

zu e)

Die Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand ist in der entsprechenden Kooperationsvereinbarung beschrieben.

zu f)

Die ausdrückliche Berücksichtigung der Jugend als einzige Zielgruppe trägt der Tatsache Rechnung, dass ein nicht geringer Teil der Jugendlichen weder aktives noch passives Wahlrecht besitzen. Diese Gruppe soll aber im PGR vertreten sein.

§ 3 Mitgliedschaft

zu Absatz (2)

Der Ausschluss aus dem Pfarrgemeinderat ist nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe möglich. Ob ein schwerwiegender Grund im Sinne des Absatzes 2 vorliegt, muss im Einzelfall geprüft werden. Liegt ein schwerwiegender Grund vor, kann der Pfarrgemeinderat mit einer 2/3 Mehrheit den Beschluss fassen, den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes beim Bischof zu beantragen.

§ 4 Konstituierung

Damit das Gremium möglichst zeitnah nach den Gemeinderatswahlen arbeitsfähig wird, sind die angegebenen Fristen unter (1) und (2) als Maximalfristen zu sehen.

§ 5 Vorstand

Absatz (1)

Die erste Aufgabe des neuen Pfarrgemeinderates in der konstituierenden Sitzung ist die Wahl des Vorstandes. Dieser besteht aus mindestens vier, höchstens fünf Personen. Ob es einen oder zwei stellvertretende Vorsitzenden geben soll, ist vor Eintritt in die Wahl durch den PGR zu entscheiden.

Die Vorstandsmitglieder nach § 5 Absatz (1) b) bis d) müssen aus der Mitte des Pfarrgemeinderates gewählt werden. Der Pfarrer der Gemeinde ist kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder wird zunächst der oder die Vorsitzende gewählt, danach die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und dann die Schriftführerin oder der Schriftführer.

Absatz (4)

Die Leitung der Sitzung des Pfarrgemeinderates obliegt der oder dem Vorsitzenden. Die Moderation oder auch Gesprächsleitung kann an ein anderes Vorstandsmitglied oder an ein von dem oder der Vorsitzenden berufenes Mitglied des PGR für einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Sitzung delegiert werden.

§ 6 Sitzungen

Absatz (2)

An den Sitzungen des Pfarrgemeinderates kann grundsätzlich jedes Mitglied der Pfarrei teilnehmen. Das Recht, sich zu Wort zu melden, steht einer solchen Teilnehmerin oder einem solchen Teilnehmer nicht zu, kann aber durch Entscheidung des Pfarrgemeinderates ermöglicht werden. Sie haben auch nicht das Recht, in irgendeiner Weise in die Beschlussfassung einzugreifen. Der oder die Vorsitzende kann, wenn Zuhörer in die Beratungen des Pfarrgemeinderates unaufgefordert eingreifen, diese von der Teilnahme ausschließen.

Eine Ausnahme von dem Grundsatz der Öffentlichkeit ist nur gegeben, wenn Personalangelegenheiten beraten werden oder wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst, den er im Pfarrgemeinderat begründet. Für die Praxis bietet sich an, einen öffentlichen und bei Bedarf im Anschluss daran einen nicht öffentlichen Teil der Pfarrgemeinderatssitzung zu organisieren, wie es auch in kommunalen Ausschusssitzungen gehandhabt wird.

Absatz (3)

Die gemeinsame Klausurtagung bietet haupt- und ehrenamtlich für die Pastoral Mitverantwortlichen die Chance, gemeinsame Perspektiven für die Arbeit in der Pfarrei zu entwickeln und entsprechende Ziele zu vereinbaren.

§ 7 Beschlussfassung

Absatz (2)

Fasst der Pfarrgemeinderat einen Beschluss, der der Glaubens- und Sittenlehre der Kirche widerspricht, so ist er von Anfang an nichtig. Besteht Unklarheit über die Gültigkeit eines solchen Beschlusses, muss die Frage dem Bischof vorgelegt werden, der darüber entscheidet.

Absatz (3)

Das Vetorecht in Absatz (3) besitzt der Pfarrer, weil ihm kraft seines Weiheamtes und als dem vom Bischof beauftragten Seelsorger die Verantwortung für die Leitung der Pfarrei obliegt (vgl. auch „Pfarrgemeinderat und Gemeinderat“, Absatz 4)

Eine Beschlussfassung ist nicht möglich, wenn:

1. der Pfarrer erklärt, dass er aus Gründen der Verantwortung für die Leitung der Gemeinde einem Antrag nicht zustimmen kann und
2. der Pfarrer seine Ansicht begründet.

Der Antrag ist dann in angemessener Frist im Pfarrgemeinderat erneut zu beraten. Dadurch haben alle Beteiligten Zeit, die Frage noch einmal gründlich zu durchdenken und ggf. zusätzliche Informationen einzuholen.

Kann auch bei der erneuten Beratung der Pfarrer nicht für den Antrag stimmen, so ist der Bischof zur Entscheidung anzurufen.

§ 8 Sachausschüsse und Beauftragungen

Die Bildung von Sachausschüssen kann mehrere Vorteile haben:

- Der Sachausschuss gibt die Möglichkeit der Spezialisierung. Die Beschränkung auf einzelne Sachbereiche ermöglicht eine tiefere Durchdringung und eine intensivere Arbeit.
- Dem Sachausschuss sollten auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind, um so zusätzliche sachkompetente Personen in die Arbeit des PGR mit einzubeziehen.

Absatz (1)

Die Bildung eines Sachausschusses ist für Sachbereiche sinnvoll, die einer dauerhaften Entwicklung unterliegen und daher einer kontinuierlichen Beobachtung bzw. Bearbeitung bedürfen. Alternativ kann eine Beauftragte oder ein Beauftragter bestellt werden. Dies ist dann empfehlenswert, wenn

der Sachbereich sehr klein und für einen Einzelnen leicht überschaubar ist. Ebenso ist es möglich, für einen bestimmten Sachbereich eine „ad hoc-Arbeitsgruppe“ einzurichten, die lediglich ein konkretes Projekt verfolgt.

Die Anmerkung zu einem Sachausschuss für fremdsprachige Gemeinden gilt nur für den seltenen Fall, dass mehr als zwei fremdsprachige Gemeinden in einer Pfarrei beheimatet sind. Ansonsten sind fremdsprachige Gemeinden durch Delegation im Pfarrgemeinderat vertreten wie jede andere Gemeinde der Pfarrei.

Absatz (5)

Da die Sachausschüsse vom Pfarrgemeinderat gegründet und von ihm abhängig sind, gilt dies auch für Erklärungen und Verlautbarungen des Sachausschusses. Der Pfarrgemeinderat übernimmt die volle Verantwortung dadurch, dass alle Veröffentlichungen seiner Genehmigung bedürfen, so dass sie als Erklärungen oder Verlautbarungen des ganzen Pfarrgemeinderates gelten.

§ 9 Pfarrversammlung

Eine lebendige Pfarrei zeichnet sich durch viele Kommunikationswege und Informationsmöglichkeiten aus. Diese Informationen können sich Pfarrangehörige u.a. über drei Wege beschaffen:

1. durch die Teilnahme an den öffentlichen Sitzungen des Pfarrgemeinderates;
2. durch die Teilnahme an den öffentlichen Sitzungen der Gemeinderäte;
3. durch die Teilnahme an den Pfarrversammlungen.

Zu einer solchen Pfarrversammlung sind alle Mitglieder der Pfarrei einzuladen.

Für die Pfarrversammlung hat der Pfarrgemeinderat einen Tätigkeitsbericht anzufertigen und den Pfarrangehörigen bekanntzugeben. Damit haben die Pfarrangehörigen die Möglichkeit, die Tätigkeit des Pfarrgemeinderates zu beurteilen, Vorschläge für dessen Arbeit zu machen und Anregungen zu geben. So wird die Mitverantwortung aller Pfarrangehörigen für das Leben und das Wirken der Pfarrei deutlich.

Wo es aufgrund der Größe der Pfarrei oder organisatorischer Schwierigkeiten nicht oder nur schwerlich möglich ist, eine Pfarrversammlung einzu-

berufen, sind andere Möglichkeiten der Information und der Kommunikation zwischen Pfarrgemeinderat und Pfarrangehörigen in entsprechender Weise zu nutzen.

§ 10 Protokollführung

Die heutigen technischen Möglichkeiten sollten für eine größtmögliche Transparenz genutzt werden. Protokolle der Pfarrgemeinderatssitzungen können per e-mail allen Mitgliedern der Gemeinderäte zur Verfügung gestellt werden.

§ 11 Suspendierung der Tätigkeit

Da der Pfarrgemeinderat ein Delegationsgremium ist und von seiner Zusammensetzung her nicht aufgelöst werden kann, wird hier die Möglichkeit benannt, dass der Bischof dessen Tätigkeit *aussetzen* kann. (Siehe auch § 22, Absatz 3)

Teil II: Der Gemeinderat

§ 12 Aufgaben

Während bei den Aufgabenbeschreibungen für den Pfarrgemeinderat unter §1 die gesamte Pfarrei im Blick ist, sind die Aufgaben für den Gemeinderat so formuliert, dass seine Mitverantwortung für die Verkündigung, die Liturgie und die Diakonie „vor Ort“ deutlich wird. So ist hier unter d) die Diakonie konkretisiert auf die Förderung und das Mittragen des caritativen Dienstes. Auf der Ebene der Gemeinden wird es dabei v.a. auch um eine enge Zusammenarbeit mit den Caritaskonferenzen gehen.

Auch der Gemeinderat wird entsprechend seiner personellen Möglichkeiten, den Traditionen der Gemeinde und den örtlichen Rahmenbedingungen im Rahmen der aufgeführten Aufgaben sinnvolle Schwerpunkte setzen.

§ 13 Zusammensetzung

§ 13 regelt die Zusammensetzung des Gemeinderates. Besonders bedeutsam ist die 2/3-Regelung in Absatz (2), durch die in besonderer Weise

deutlich wird, dass der Gemeinderat mehrheitlich durch von der Gemeinde gewählte Vertreterinnen und Vertreter gebildet wird.

Absatz (1)

Die Satzung sieht drei verschiedene Mitgliedergruppen im Gemeinderat vor. Die größte Gruppe ist die der in unmittelbarer und geheimer Wahl von den Wahlberechtigten zu wählenden Mitglieder. Ihre Zahl liegt je nach Größe der Gemeinde zwischen 6 und 12. Jeder Gemeinderat legt unter Beachtung von Absatz (2) die genaue Anzahl der zu wählenden Mitglieder bei der Bestellung des Wahlausschusses vor der Wahl fest. Hierbei sind insbesondere die Gesamtsituation in der Pfarrei, der Gemeinde, die Anzahl der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Interessen der Verbände und die Handlungsfähigkeit des neuen Gemeinderates zu beachten. Geborene Mitglieder des Gemeinderates sind der Pastor und die anderen vom Bischof mit der Seelsorge in der Gemeinde hauptamtlich Beauftragten.

Dazu zählen nicht: Priester im Ruhestand, Priester in besonderen Diensten, Subsidiare und nebenamtliche Diakone.

Die Mitglieder unter § 13 Absatz (1) a) und b) wählen bis zu 3 Mitglieder in den Gemeinderat hinzu. Der Gemeinderat hat mit der Hinzuwahl von Mitgliedern die Möglichkeit, von den Kenntnissen und Erfahrungen besonders kompetenter Fachleute zu profitieren.

Es kann sich dabei auch um Personen handeln, die nicht über Absatz (1) b) in den Gemeinderat gelangt sind, von denen der Gemeinderat aber glaubt, dass sie seiner Arbeit förderlich sein können.

Absatz (2)

Mindestens 2/3 aller Mitglieder des Gemeinderates müssen unmittelbar und geheim, also nach Absatz (1) b) gewählt sein. Aufgrund dieser Bestimmung lässt sich leicht die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeinderates ausrechnen. Absatz (2) gewährleistet, dass die überwiegende Zahl der Mitglieder durch einen demokratischen Wahlgang in den Gemeinderat gewählt wird.

Absatz (3)

Absatz (3) bestimmt, wie zu verfahren ist, wenn ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Gemeinderat durch Rücktritt vom Amt, durch Tod oder durch Ausschluss bzw. Wegfall der Voraussetzung einer Mitgliedschaft ausscheidet. Den Wahlunterlagen ist zu entnehmen, wer bei der letzten Wahl

die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hatte und anstelle eines ausgeschiedenes Mitgliedes für dessen restliche Amtszeit nachrückt.

§ 14 Wahlrecht

Absatz (1)

Das aktive Wahlrecht haben alle Gemeindeangehörigen von 16 Jahren an und älter, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und nicht mit einer kirchlichen Strafe belegt sind.

Eine kirchliche Strafe (*wie z.B. die Exkommunikation beim Kirchenaustritt, oder die Suspension eines Geistlichen*) verändern die Stellung der bestrafte Person innerhalb der Kirche, d.h. schränken sie ein.

Alle anderen Fälle, in denen die Lebensverhältnisse der kirchlichen Lehre widersprechen, sind mit Zurückhaltung und in weiser Form zu handhaben.

Absatz (2)

Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde haben, sind wahlberechtigt und damit auch wählbar, wenn sie am Leben der Gemeinde aktiv teilnehmen. In der Wahlordnung für die Gemeinderäte wird geregelt, dass nur in einer Gemeinde die Wahl wahrgenommen werden kann.

Eine Mitgliedschaft in zwei Gemeinderäten ist unzulässig.

§ 15 Konstituierung

Absatz (1)

Die erste Sitzung des neuen Gemeinderates hat innerhalb eines Monats nach der Wahl der Mitglieder gemäß § 13 Absatz (1) b) stattzufinden. Dazu werden die Mitglieder gemäß § 13 Absatz (1) a) und b) vom Pfarrer eingeladen. Sie nehmen die Hinzuwahl gemäß § 13 Absätze (1) c) und (2) vor.

Werden keine weiteren Mitglieder in den Gemeinderat hinzugewählt, so kann die Konstituierung des Gemeinderates bereits in der ersten Sitzung erfolgen.

Absatz (2)

Hat der Gemeinderat Mitglieder hinzugewählt und sich folglich noch nicht in seiner ersten Sitzung konstituiert, werden alle Mitglieder des Gemeinderates nach § 13 Absatz (1) innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Sitzung durch den Pfarrer zur konstituierenden Sitzung eingeladen.

In der konstituierenden Sitzung nimmt der Gemeinderat die Wahlen zum Vorstand vor.

Die Sitzung nach § 15 Absatz (1) und die konstituierende Sitzung nach § 15 Absatz (2) bis zur Wahl des Vorstandes leitet der Pfarrer oder der Pastor. Von der Wahl des Vorstandes ab leitet die oder der Vorsitzende die Sitzungen des Gemeinderates und des Vorstandes.

Absatz (3)

In der konstituierenden Sitzung sollte ein geeigneter Termin für den Gottesdienst vereinbart werden, in dessen Rahmen die Gemeinderatsmitglieder vorgestellt werden.

§ 16 Vorstand

Absatz (1)

Die erste Aufgabe des neuen Gemeinderates in der konstituierenden Sitzung ist die Wahl des Vorstandes. Dieser besteht aus vier oder fünf Personen. Der Pastor der Gemeinde ist kraft seiner Beauftragung Mitglied des Vorstandes. Gleiches gilt für den Fall, dass eine andere Person vom Bischof mit der Koordination der Seelsorge in der Gemeinde beauftragt ist.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder wird zunächst entschieden, ob es eine/n oder zwei stellvertretende Vorsitzende gibt. Anschließend wird der/die Vorsitzende gewählt, danach die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und dann die Schriftführerin oder der Schriftführer.

Absatz (2)

Um bei besonderem Bedarf schnell und flexibel agieren zu können, ist der Vorstand als Leitungsgremium des Gemeinderates befugt, zwischen den Sitzungen Entscheidungen zu treffen. Der Vorstand ist in diesen Entscheidungen dem Gemeinderat verantwortlich, informiert diesen in der nächsten Sitzung und begründet die Entscheidung.

Absatz (3)

Die Leitung der Sitzung des Gemeinderates obliegt der oder dem Vorsitzenden. Die Moderation oder auch Gesprächsleitung kann an ein anderes Vorstandsmitglied, oder an ein von dem oder der Vorsitzenden berufenes Mitglied des Gemeinderates für einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Sitzung delegiert werden.

Absatz (4)

Der oder die Vorsitzende des Gemeinderates oder ein anderes Vorstandsmitglied ist Mitglied im Pfarrgemeinderat. Um eine Kontinuität zu gewährleisten, sollte eine Vertretung nur in dringenden Verhinderungsfällen erfolgen.

§ 17 Sitzungen

Absatz (1)

Vorgeben ist hier eine Mindestzahl von 3 Sitzungen im Jahr. Es müssen vor Ort gute Regelungen bezüglich der Sitzungshäufigkeit und der Sitzungsfrequenz des Gemeinderates gefunden werden. Dabei sind auch die Termine der Sitzungen des Pfarrgemeinderates zu berücksichtigen.

Absatz (2)

An den Sitzungen des Gemeinderates kann grundsätzlich jede Person als Gast teilnehmen. Das Recht, sich zu Wort zu melden, steht einem Gast nicht zu, kann aber durch Entscheidung des Gemeinderates eingeräumt werden. Der oder die Vorsitzende kann, wenn Gäste in die Beratungen des Gemeinderates unaufgefordert eingreifen, diese von der Teilnahme ausschließen.

Eine Ausnahme von dem Grundsatz der Öffentlichkeit ist nur gegeben, wenn Personalangelegenheiten beraten werden oder wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst, den er im Gemeinderat begründet. Für die Praxis bietet sich an, einen öffentlichen und bei Bedarf im Anschluss daran einen nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung zu organisieren, wie es auch in kommunalen Ausschusssitzungen gehandhabt wird.

Vorsitzende von Sachausschüssen bzw. Beauftragte für bestimmte Sachbereiche gemäß § 19 können nicht ausgeschlossen werden. Sie unterliegen

wie alle anderen Mitglieder bei nicht öffentlichen Sitzungen der Schweigepflicht.

Absatz (3)

Wenngleich es nicht möglich sein wird, dass der Pfarrer und der/die Vorsitzende des Pfarrgemeinderates an den Sitzungen aller Gemeinderäte in der Pfarrei teilnehmen können, sollen sie dennoch die Einladungen mit Bekanntgabe der Tagesordnungen aller Gemeinderatssitzungen erhalten. Dies dient einerseits der Transparenz und dem Informationsfluss, andererseits können Pfarrer und Pfarrgemeinderatsvorsitzende/r dann selbst entscheiden, inwieweit eine Teilnahme ihrerseits an der jeweiligen Sitzung hilfreich und sinnvoll ist.

§ 18 Beschlussfassung

Fasst der Gemeinderat einen Beschluss, der der Glaubens- und Sittenlehre der Kirche widerspricht, so ist er von Anfang an nichtig. Besteht Unklarheit über die Gültigkeit eines solchen Beschlusses, muss die Frage dem Bischof vorgelegt werden, der darüber entscheidet.

Absatz (3)

Das Vetorecht in Absatz 3 besitzt der Pastor oder die vom Bischof mit der Koordination der Pastoral in der Gemeinde beauftragten Person aufgrund ihrer amtlich gegebenen Verantwortung.

Eine Beschlussfassung ist nicht möglich, wenn:

1. der Pastor oder die vom Bischof mit der Koordination der Pastoral beauftragte Person erklärt, dass er/sie aus Gründen der Verantwortung für die Pastoral der Gemeinde einem Antrag nicht zustimmen kann und
2. die Erklärung inhaltlich entsprechend begründet wird.

Der Antrag ist dann in angemessener Frist im Gemeinderat erneut zu beraten. Dadurch haben alle Beteiligten Zeit, die Frage noch einmal gründlich zu durchdenken und ggf. zusätzliche Informationen einzuholen.

Kann auch bei der erneuten Beratung der Pastor oder die vom Bischof mit der Koordination der Pastoral beauftragte Person nicht für den Antrag stimmen, so ist der Bischof zur Entscheidung anzurufen.

§ 19 Sachausschüsse und Beauftragungen

Die Bildung von Sachausschüssen kann mehrere Vorteile haben:

- Der Sachausschuss gibt die Möglichkeit der Spezialisierung. Die Beschränkung auf einzelne Sachbereiche ermöglicht eine tiefere Durchdringung und eine intensivere Arbeit.
- Dem Sachausschuss sollten auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind, um so zusätzliche sachkompetente Personen in die Arbeit des PGR mit einzubeziehen.

Absatz (1)

Die Bildung eines Sachausschusses ist für Sachbereiche sinnvoll, die einer dauerhaften Entwicklung unterliegen und daher einer kontinuierlichen Beobachtung bzw. Bearbeitung bedürfen. Alternativ kann eine Beauftragte oder ein Beauftragter bestellt werden. Dies ist dann empfehlenswert, wenn der Sachbereich sehr klein und für einen Einzelnen leicht überschaubar ist. Ebenso ist es möglich, für einen bestimmten Sachbereich eine „ad hoc-Arbeitsgruppe“ einzurichten, die lediglich ein konkretes Projekt verfolgt.

Die Sachausschüsse sollen über ihren Sachbereich beraten und können durch ihren Sachverstand und ihr Fachwissen Entscheidungen und Initiativen des Gemeinderates, von Einrichtungen und Verbänden anregen und vorbereiten.

Absatz (3)

Da die Sachausschüsse vom Gemeinderat gegründet und von ihm abhängig sind, gilt dies auch für Erklärungen und Verlautbarungen des Sachausschusses. Der Gemeinderat übernimmt die volle Verantwortung dadurch, dass alle Veröffentlichungen seiner Genehmigung bedürfen, so dass sie als Erklärungen oder Verlautbarungen des ganzen Gemeinderates gelten.

Bei Veröffentlichungen, die die gesamte Pfarrei betreffen, ist auch der Pfarrgemeinderat einzubeziehen.

§ 20 Gemeindeversammlung

Die Gemeinde bedarf der Information über die Tätigkeit des von ihr zu 2/3 gewählten Gremiums. Eine lebendige Gemeinde zeichnet sich durch viele Kommunikationswege und Informationsmöglichkeiten aus. Diese Informationen kann sich jedes Gemeindemitglied u.a. über zwei Wege beschaffen:

1. durch die Teilnahme an den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates;

2. durch die Teilnahme an der mindestens einmal im Jahr stattfindenden Gemeindeversammlung.

Für die Gemeindeversammlung hat der Gemeinderat einen Tätigkeitsbericht anzufertigen und bekannt zu geben. Dadurch haben die Gemeindeglieder die Möglichkeit, die Tätigkeit des Gemeinderates zu beurteilen, Vorschläge für dessen Arbeit zu machen und Anregungen zu geben.

So wird die Mitverantwortung aller Gemeindeglieder für das Leben und das Wirken der Gemeinde deutlich.

Ebenfalls sollen bei der Gemeindeversammlung Informationen aus der Arbeit des Pfarrgemeinderats und des Kirchenvorstandes gegeben werden.

§ 21 Protokollführung

Die heutigen technischen Möglichkeiten sollten für eine größtmögliche Transparenz genutzt werden. Protokolle der Gemeinderatssitzungen können per e-mail allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

§ 22 Schlussbestimmungen

Absatz (1)

Der Ausschluss aus dem Gemeinderat ist nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe möglich. Ob ein schwerwiegender Grund im Sinne des Absatzes (1) vorliegt, muss im Einzelfall geprüft werden. Liegt ein schwerwiegender Grund vor und kann der Konflikt unter Einbeziehung des Pfarrers und der/des Pfarrgemeinderatsvorsitzenden nicht gelöst werden, kann der Gemeinderat mit einer 2/3 Mehrheit den Beschluss fassen, den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes beim Bischof zu beantragen. Der Bischof wird nach Anhörung des betroffenen Mitglieds, des Pfarrers, des Pastors der Gemeinde und des/der Vorsitzenden des Gemeinderates seine Entscheidung treffen.

Absatz (2)

Nicht immer ist die Lösung grundlegender Konflikte vor Ort möglich und daher Hilfe von außen wichtig. Hier wird für einen solchen Fall ein schrittweises Vorgehen vorgegeben, bei dem als letzte Möglichkeit dann der Bischof angerufen werden soll.

Absatz (3)

Der Bischof könnte einen Gemeinderat auflösen, wenn dieser Beschlüsse faßte, die gegen die Lehre oder Praxis der Kirche gerichtet wären: z.B. nichtgetaufte oder nichtkatholische Christen ausdrücklich zum Empfang der Eucharistie einzuladen oder Formen des interreligiösen Gebetes zu pflegen, die unzulässig sind.

Auch Beschlüsse oder Vorgehensweisen des Gemeinderates, die auf Dauer gegen die Einheit der Pfarrei gerichtet sind, können Grund für seine Auflösung sein, wie z. B. einseitige Veränderung der Gottesdienstordnung oder Ablehnung des Pastoralplanes der Pfarrei.